

8./V. 1918.

93

## Die Regelung der Erdölfragen.

N. Berlin, 7. Mai. (Priv.-Tel.) Einen wichtigen Bestandteil des rumänischen Friedensvertrages bildet die Regelung der Petroleumfrage und zwar für die Dauer des Krieges und nach dem Kriege. Solange der Kampf an der Westfront andauert, sind für uns Mineralöle unbedingt notwendig, und wir können uns hierbei nicht dem guten Willen privater Interessenten unterwerfen. Deshalb behält für diese Zeit das deutsche Oberkommando in Rumänien die bisherige Machtvollkommenheit in bezug auf Erzeugung, Verarbeitung und Bewegung des Erdöls und seiner Erzeugnisse bei. Eine dahingehende Vereinbarung ist im Friedensvertrage festgelegt worden. Für später, d. h. nach dem allgemeinen Friedensschluß, kommt als allgemeiner Gesichtspunkt in Betracht, daß von deutscher Seite aus ein ausschlaggebender Einfluß auf die Erzeugung von Rohölen in Rumänien ausgeübt wird. Diesen Einfluß haben wir unbedingt notwendig, um durchzusehen, daß die Verarbeitung des rumänischen Oeles so erfolgt, daß wir unabhängig von der Weltmarktkonjunktur Mineralölserzeugnisse in dem erforderlichen Umfange hergestellt erhalten. Damit der Ausbau der rumänischen Petroleumindustrie in dem notwendigen Maße erfolgt, ist der deutschen Regierung ein entsprechender Einfluß gewährt worden. Es ist ferner dafür gesorgt, daß die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, daß aber gleichzeitig dem Privatkapital genügend Anreiz zur Betätigung geboten wird. Dabei war Wert darauf zu legen, daß die rumänische Regierung ihrerseits ein hinreichendes finanzielles Interesse an der Einhaltung der abgeschlossenen Verträge hat. Eine Beteiligung Rumäniens an der Förderung und der Ausfuhr soll dafür sorgen, daß die rumänische Regierung sich die Steigerung der Erzeugung des Mineralöles angelegen sein läßt. Wie es in der Natur der Sache liegt, hat man Oesterreich-Ungarn in genügendem Umfange an den Verträgen beteiligt.

In dem Abkommen ist zunächst festgelegt, daß das Ausnutzungrecht auf den Staatsländereien Rumäniens einschließlich der Erbpachtgründe zur Auffuchung, Gewinnung und Verwertung von Mineralöl auf die neu zu gründende „Öl-Ländereien-pachtgesellschaft“ übergeht, der das Ausnutzungrecht auf die Dauer von 99 Jahren zusteht. In den Ausführungen ist alles vorgeesehen, was an Rechten für diese Ländereiegesellschaft erforderlich ist, so insbesondere die kostenlose Benutzung von Staatsgelände, das Recht der Enteignung von Grundstücken, zollfreie Einfuhr von Betriebsmaterial, Holzbeschaffung und dergl. Das Interesse des rumänischen Staates an der Gesellschaft ist dadurch gewährleistet, daß ihm Bohrverpflichtungen, Gewinn- und Kapitalbeteiligungen zugesagt sind. Die Gewinnbeteiligung des Staates setzt erst ein nach einer Dividende von 8 Prozent und ist derart gestaffelt, daß von einer Dividende von 8 bis 15 Prozent der rumänische Staat 25 Prozent des überschüssigen Betrages, bei einer höheren Dividende 50 Prozent erhält. Der Aufbau der Gesellschaft ist so gedacht, daß Vorzugsaktien mit dem fünfzigfachen Stimmrecht und einer 6prozentigen Vorzugsdividende ausgegeben werden, die den zehnten Teil des gesamten Kapitals umfassen. Darüber hinaus werden Stammaktien ausgegeben, von denen 25 Prozent die rumänische Regierung zum Weiterverkauf an private Interessenten erhält. Die Stammaktien können unbedenklich an private Kapitalisten abgegeben werden, da durch die Vorzugsaktien das Stimmrecht genügend gewahrt ist. Die Gesellschaft wird als deutsches Unternehmen nach deutschem Recht errichtet und in Rumänien ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte zugelassen.

Während nun die Ölländereiegesellschaft sich ausschließlich mit der Erbohrung und Gewinnung von Mineralöl auf den Staatsländereien beschäftigt, ist für den Absatz, den Handel und die Ausfuhr eine zweite Gesellschaft, das Handelsmonopol, gegründet worden. Im Gegensatz zu der Ländereiegesellschaft hat man hier eine rumänische Gesellschaft gegründet, wobei indes durch Vertrag besondere Bestimmungen festgelegt sind, wonach die Gesellschaft nicht durch gesetzliche Vorschriften der rumänischen Regierung später beeinträchtigt werden kann. An den Stammanteilen dieser Unternehmung hat man die rumänische Regierung mit 25 Prozent beteiligt. Das gesamte in Rumänien gewonnene Erdöl ist auf der Grube der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Lediglich solche Unternehmungen, die weder Röhren- noch Bahnananschluß haben, sind verpflichtet, das geförderte Erdöl zur nächsten Bahnstation zu befördern und dort der Gesellschaft abzuliefern. Um die Monopolgesellschaft für die Zukunft in ihrer Tätigkeit zu schützen, ist als besondere Bestimmung vorgeesehen worden, daß sie die Besitzer von Beförderungsmitteln, Reinigungsanlagen und dergleichen auffordern kann, ihr diese zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der Besitzer, so ist der rumänische Staat verpflichtet, zwangsweise die Anlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschrift war notwendig, um Schikanen privater Interessenten gegen das Monopol von vornherein unmöglich zu machen. Die Monopolgesellschaft setzt halbjährlich regelmäßig die Preise fest. Im übrigen hat die Monopolgesellschaft das größte Interesse daran, durch genügende Preise Anreiz zu einer ausreichenden Förderung zu bieten. Die rumänische Regierung erhält bestimmte Beteiligungen bei der Ausfuhr und zwar für jede Tonne Erdölserzeugnisse bei der Ausfuhr 4 Lei und bei jeder Tonne Rohöl 3,40 Lei. Die rumänische Regierung ist verpflichtet, Ausfuhrverbote zu unterlassen, ebenso jede Erschwerung der Geschäftstätigkeit der Monopolgesellschaft zu verhindern. Eine Ausfuhr an Mineralölen durch andere als die Monopolgesellschaft ist verboten; eine Einfuhr kann nur mit ihrer Genehmigung durch Erstattung einer Lizenzgebühr erfolgen.

Schließlich wurde, um die politische Abneigung der Rumänen zu überwinden, dem Petroleumabkommen ein Mantelparagraph beigegeben, der bestimmt, daß alsbald nach Ratifizierung des Friedensvertrages die rumänische Regierung mit

der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung in Verhandlungen darüber eintreten wird, in welcher Weise am zweckmäßigsten der Ueberfluß an Rohöl und Erdölserzeugnissen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zur Verfügung gestellt werden kann, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in Bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden. Nur falls diese Verhandlungen bis zum 1. Dezember 1918 nicht zu einem Ergebnis geführt haben, tritt der Abschnitt 4 des Petroleumabkommens, der das Handelsmonopol betrifft, automatisch in Kraft. Damit ist aber nicht der 1. Dezember als Tag des Inkrafttretens des Monopols bestimmt, denn es wird ja nun auch mit dem Verlagsabschnitt 4 der Paragraph in Kraft gesetzt, der besagt, daß die deutsche Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens angibt. Auf diese Weise ist ein hinreichender Zeitraum geschaffen, um sowohl den deutschen Interessenten als auch der rumänischen Regierung Gelegenheit zu geben, mit der deutschen Regierung über eine Regelung zu verhandeln, die ihnen sympathisch wäre.